



Familienbesteuerung: Konkubinat

**Zurechnung Einkommen und Vermögen der Kinder, Abzüge, Tarif,
Vermögenssteuer-Freibeträge**

**StG 39 III; 10 V u. VI, 36 I,
38 I d, f, h; 63**

DBG 36 II; 9, 33 III, 35

1. Konkubinatspaar ohne Kinder 2
Beide Partner verfügen über Einkommen. 2
2. Konkubinatspaar ohne Kinder 2
Frau verfügt über kein Einkommen; sie besorgt den Haushalt. 2
3. Konkubinatspaar mit 2 gemeinsamen Kindern 3
Beide Partner verfügen über Einkommen. Vater zahlt *keine Unterhaltsbeiträge*. Gemeinsames
Sorgerecht. 3
4. Konkubinatspaar mit 2 gemeinsamen Kindern 4
Frau ist ohne Einkommen. Vater zahlt *Unterhaltsbeiträge*. Mit oder ohne gemeinsame elterliche
Sorge. 4
5. Konkubinatspaar: Mann ohne Kind, Frau mit Kind 5
Beide Partner verfügen über Einkommen. Keine gemeinsamen Kinder. Die Mutter erhält *keine
Unterhaltsbeiträge* (weder vom Vater noch von Gemeinde). Gemeinsame elterliche Sorge und
alternierende Obhut. 5
6. Konkubinatspaar: Mann ohne Kind, Frau mit Kind 6
Beide Partner verfügen über Einkommen. Keine gemeinsamen Kinder. Die Mutter erhält *keine
Unterhaltsbeiträge, auch keine Bevorschussung*. 6
7. Konkubinatspaar: Mann ohne Kind, Frau mit Kind 7
Keine gemeinsamen Kinder. Frau ist ohne Einkommen und erhält vom leiblichen Vater für ihr Kind
Unterhaltsbeiträge; sie besorgt den Haushalt. 7
8. Konkubinatspaar: Mann mit Kind, Frau mit Kind, plus ein gemeinsames Kind 8
Frau ist ohne Einkommen; sie erhält *Unterhaltsbeiträge* für das nicht gemeinsame Kind. 8

1. KONKUBINATSPAAR OHNE KINDER

Beide Partner verfügen über Einkommen.

	Kantonssteuern		Direkte Bundessteuer	
	Mann	Frau	Mann	Frau
Einkommen	100'000	50'000	100'000	50'000
Faktorenaddition	nein	nein	nein	nein
Tarif	Alleinstehender	Alleinstehende	Alleinstehender	Alleinstehende
Vermögenssteuer-freie Beträge	Abzug für Nicht-Verheiratete	Abzug für Nicht-Verheiratete		

2. KONKUBINATSPAAR OHNE KINDER

Frau verfügt über kein Einkommen; sie besorgt den Haushalt.

	Kantonssteuern		Direkte Bundessteuer	
	Mann	Frau	Mann	Frau
Einkommen	100'000	kein Naturallohn ¹⁾	100'000	kein Naturallohn ¹⁾
Faktorenaddition	nein	nein	nein	nein
Unterstützungs-abzug	nein ²⁾	nein ²⁾	nein ²⁾	nein ²⁾
Tarif	Alleinstehender	Alleinstehende	Alleinstehender	Alleinstehende
Vermögenssteuer-freie Beträge	Abzug für Nicht-Verheiratete	Abzug für Nicht-Verheiratete		

¹⁾ Für haushaltführende Konkubinatspartner wird kein Naturallohn aufgerechnet. Für die AHV hat das BGer entschieden, dass die Naturalleistungen sowie das allfällige Taschengeld nicht massgebenden Lohn im Sinne von AHVG 5 II darstellen (vgl. BGE 125 V 205 ff.).

²⁾ Kein Unterstützungsabzug für den Konkubinatspartner (StG 38 I lit. f.).

3. KONKUBINATSPAAR MIT 2 GEMEINSAMEN KINDERN

Beide Partner verfügen über Einkommen. Vater zahlt *keine Unterhaltsbeiträge*. Gemeinsames Sorgerecht.

	Kantonssteuern		Direkte Bundessteuer	
	Mann	Frau	Mann	Frau
Einkommen	100'000	50'000	100'000	50'000
Faktorenaddition	nein	nein	nein	nein
Zurechnung Einkommen und Vermögen der Kinder ¹⁾	Ja	nein	Ja	nein
Kinderabzug	2 Mal ²⁾	nein	2 Mal ²⁾	nein
Kinderbetreuungsabzug	1/2 ³⁾	1/2 ³⁾	1/2 ³⁾	1/2 ³⁾
Unterstützungsabzug	nein ⁴⁾	nein ⁴⁾	nein ⁴⁾	nein ⁴⁾
Abzug Vers. Prämien	5)	5)	5)	5)
Tarif	Verheirateter ²⁾	Alleinstehende	Elterntarif ²⁾	Grundtarif
Vermögenssteuerfreie Beträge	Abzug für Nicht-Verheiratete plus für 2 Kinder ¹⁾	Abzug für Nicht-Verheiratete		

- 1) Wenn die Eltern für ihre Kinder ein gemeinsames Sorgerecht vereinbart haben (Regel, wenn keine Unterhaltsbeiträge fließen), werden die Steuerfaktoren der Kinder dem Elternteil zugerechnet, welcher deren Unterhalt zur Hauptsache bestreitet und dem der Verheiratetentarif gewährt wird (StG 10 VI i.V.m. ABzStG 1). Das ist gemäss der widerlegbaren Vermutung von ABzStG 18 der Konkubinatspartner mit dem höheren Reineinkommen, hier also der Mann. Als Korrelat dazu kann dieser Elternteil die vermögenssteuerfreien Beträge der beiden Kinder beanspruchen (StG 63 I lit. b). **Volljährige Kinder**: gleiche Regelung mit Bezug auf den vermögenssteuerfreien Betrag (Vater zahlt Unterhaltsbeiträge), wenn für das Kind ein Kinderabzug beansprucht wird (StG 63 I lit. b; vgl. Grossratsprotokoll vom 17.6.2009, S. 1226 ff.), obwohl Einkommen/V. der Kinder nicht den Eltern zugerechnet werden.
- 2) Person, die den Unterhalt der Kinder zur Hauptsache bestreitet, erhält den Kinderabzug und den Verheirateten- bzw. Elterntarif (StG 38 I lit. d, StG 39 III; DBG 35 I lit. a, DBG 36 II^{bis}); das ist gemäss der widerlegbaren Vermutung von ABzStG 18 der Konkubinatspartner mit dem höheren Reineinkommen, hier also der Mann. Bund: wie Kanton. **Volljähriges Kind**: gleiche Regelung.
- 3) Je bis zum halben Maximalbetrag; eine andere Aufteilung (bis zum Maximalbetrag) ist möglich. Betragen die geltend gemachten Kosten beider Elternteile zusammen mehr als der Maximalbetrag, werden die Abzüge im Verhältnis der nachgewiesenen Kosten auf diesen Maximalbetrag gekürzt.
- 4) Kein Unterstützungsabzug für den Konkubinatspartner sowie für Kinder, für die ein Elternteil oder ein Konkubinatspartner einen Kinderabzug beanspruchen kann (StG 38 I lit. f). **Volljähriges Kind**: gleiche Regelung; wenn Kinderabzug nicht beansprucht werden kann, u.U. Unterstützungsabzug (derjenige Elternteil, der bezahlt).
- 5) Die Abzüge für Versicherungsprämien der Kinder kann der Elternteil mit dem höheren Reineinkommen beanspruchen. Bund: wie Kanton. **Volljährige Kinder**: gleiche Regelung

4. KONKUBINATSPAAR MIT 2 GEMEINSAMEN KINDERN

Frau ist ohne Einkommen. Vater zahlt *Unterhaltsbeiträge*. Mit oder ohne gemeinsame elterliche Sorge.

	Kantonssteuern		Direkte Bundessteuer	
	Mann	Frau	Mann	Frau
Einkommen	100'000 ¹⁾	Unterhaltsbeiträge für Kinder ¹⁾	100'000	Unterhaltsbeiträge für Kinder ¹⁾
Faktorenaddition	nein	nein	nein	nein
Zurechnung Einkommen und Vermögen der Kinder ²⁾	nein	ja	nein	ja
Kinderabzug	nein	2 Mal ³⁾	nein	2 Mal ³⁾
Kinderbetreuungsabzug	nein ⁴⁾	nein ⁴⁾	nein ⁴⁾	nein ⁴⁾
Unterstützungsabzug	nein ⁵⁾	nein	nein ⁵⁾	nein
Abzug Vers. Prämien	6)	6)	6)	6)
Tarif	Alleinstehend	Verheiratete ³⁾	Grundtarif	Elterntarif ³⁾
Vermögenssteuerfreie Beträge	Abzug für Nicht-Verheiratete	Abzug für Nicht-Verheiratete plus für 2 Kinder ²⁾		

- 1) Für haushaltführende Konkubinatspartner wird kein Naturallohn aufgerechnet (vgl. betreffend AHV-Beiträge BGE 125 V 205 ff.). Der Mann kann die Unterhaltsbeiträge unter bestimmten Voraussetzungen in Abzug bringen (vgl. PFL „Unterhaltsbeiträge an Kinder“, 036-c-01, Ziff. 3).
- 2) Einkommen/Vermögen der Kinder werden dem Inhaber der elterlichen Sorge zugerechnet (StG 10 V, DBG 9 II). Wenn die Eltern für ihre Kinder ein gemeinsames Sorgerecht vereinbart haben, werden die Steuerfaktoren der Kinder dem Elternteil zugerechnet, welcher deren Unterhalt zur Hauptsache bestreitet und dem der Verheirateten tarif gewährt wird (StG 10 VI i.V.m. ABzStG 1). Das ist der Konkubinatspartner, welcher Unterhaltsbeiträge erhält, hier also die Frau. Als Korrelat dazu kann sie die vermögenssteuerfreien Beträge der Kinder beanspruchen (StG 63 I lit. b). **Volljährige Kinder:** Vater hat vermögenssteuerfreien Betrag, vgl. Fall 3 FN 1.
- 3) Person, die den Unterhalt der Kinder zur Hauptsache bestreitet, erhält den Kinderabzug bzw. den Verheirateten- oder Elterntarif (StG 38 I lit. d, StG 39 III; DBG 35 I lit. a, DBG 36 II^{bis}); das ist der Konkubinatspartner, welcher Unterhaltsbeiträge erhält, hier also die Frau. Mann: Alleinstehenden- bzw. Grundtarif. Dasselbe gilt in jenen Fällen, in denen beiden Eltern das Sorgerecht gemeinsam zusteht. **Volljährige Kinder:** Kinderabzug und Verheirateten- bzw. Elterntarif beim Vater.
- 4) Weil die Mutter nicht erwerbstätig ist, kann sie den Kinderbetreuungsabzug nicht beanspruchen (vgl. StG 36 lit. I, DBG 33 III).
- 5) Kein Unterstützungsabzug für den Konkubinatspartner sowie für Kinder, für die ein Elternteil oder ein Konkubinatspartner einen Kinderabzug beanspruchen kann (StG 38 I lit. f).
- 6) Die Abzüge für Versicherungsprämien der Kinder kann der Elternteil beanspruchen, der Unterhaltsbeiträge erhält, hier also die Frau.

5. KONKUBINATSPAAR: MANN OHNE KIND, FRAU MIT KIND

Beide Partner verfügen über Einkommen. Keine gemeinsamen Kinder. Die Mutter erhält **keine Unterhaltsbeiträge** (weder vom Vater noch durch Alimentenbevorschussung der Gemeinde). Gemeinsame elterliche Sorge und *alternierende Obhut* (vgl. auch PFL Familienbesteuerung: ohne Konkubinat, 039-02-01, Fall 7).

	Kantonssteuern			Direkte Bundessteuer		
	Mann	Frau	Leiblicher Vater	Mann	Frau	Leiblicher Vater
Einkommen	100'000	80'000	50'000	100'000	80'000	50'000
Faktorenaddition	nein	nein	nein	nein	nein	nein
Zurechnung Einkommen und Vermögen des Kindes ¹⁾	nein	ja	nein	nein	ja	nein
Kinderabzug	nein	$\frac{1}{2}$ ²⁾	$\frac{1}{2}$ ²⁾	nein	$\frac{1}{2}$ ²⁾	$\frac{1}{2}$ ²⁾
Kinderbetreuungsabzug	nein	$\frac{1}{2}$ ³⁾	$\frac{1}{2}$ ³⁾	nein	$\frac{1}{2}$ ³⁾	$\frac{1}{2}$ ³⁾
Unterstützungsabzug	nein ⁴⁾	nein ⁴⁾	nein ⁴⁾	nein ⁴⁾	nein ⁴⁾	nein ⁴⁾
Abzug Vers. Prämien		5)	5)		5)	5)
Tarif	Alleinstehender	Verh.	Alleinst.	Alleinstehender ²⁾	Elternt.	Grundtarif
Vermögenssteuerfreie Beträge	Abzug für Nicht-Verheiratete	Abzug für Nicht-Verheiratete plus für 1 Kind ¹⁾	Abzug für Nicht-Verheiratete			

¹⁾ Bei getrennt besteuerten Pflichtigen mit gemeinsamer elterlicher Sorge werden die Steuerfaktoren des Kindes dem Elternteil zugerechnet, dem der Verheirateten- bzw. Elterntarif gewährt wird (StG 10 VI); vgl. Ziff. 2. Als Korrelat hat er den vermögenssteuerfreien Betrag (StG 63 I lit. b).

Volljährige Kinder: Vermögenssteuerfreier Betrag wird auf die Frau/Mutter und auf den leiblichen Vater je zur Hälfte aufgeteilt (vgl. auch Fall 3 FN 1).

²⁾ Wegen der alternierenden Obhut erhält jeder Elternteil (leiblicher Vater!) je den halben Kinderabzug (vgl. StG 38 I lit. h, DBG 35 I lit. a). Der Elternteil, der mit dem Kind zusammenlebt und zur Hauptsache für dessen Unterhalt aufkommt, erhält den Verheirateten- bzw. Elterntarif.

Bei alternierender Obhut (ohne Unterhaltsbeiträge) erhält derjenige Elternteil mit dem höheren Reineinkommen den Verheirateten- bzw. Elterntarif; hier die Mutter. Der andere Elternteil (leibl. Vater) wird zum Alleinstehenden- bzw. Grundtarif besteuert. **Volljährige Kinder:** Kinderabzug: je zur Hälfte; Verheirateten- bzw. Elterntarif: Elternteil mit höherem Einkommen, hier die Mutter.

³⁾ Befindet sich das Kind in alternierender Obhut, kann jeder Elternteil max. die Hälfte des Abzuges geltend machen. Betragen die geltend gemachten Kosten beider Elternteile zusammen mehr als der Maximalbetrag, werden die Abzüge im Verhältnis der nachgewiesenen Kosten auf diesen Maximalbetrag gekürzt.

⁴⁾ Kein Unterstützungsabzug für Konkubinatspartner sowie für Kinder, für die ein Elternteil oder ein Konkubinatspartner einen Kinderabzug beanspruchen kann (StG 38 I lit. f, DBG 35 I lit. b).

⁵⁾ Die Abzüge für Versicherungsprämien der Kinder kann jeder Elternteil je zur Hälfte beanspruchen.

6. KONKUBINATSPAAR: MANN OHNE KIND, FRAU MIT KIND

Beide Partner verfügen über Einkommen. Keine gemeinsamen Kinder. Die Mutter erhält *keine Unterhaltsbeiträge, auch keine Alimentenbevorschussung der Gemeinde*.

	Kantonssteuern		Direkte Bundessteuer	
	Mann	Frau	Mann	Frau
Einkommen	100'000	80'000	100'000	80'000
Faktorenaddition	nein	nein	nein	nein
Zurechnung Ein- kommen und Ver- mögen des Kin- des ¹⁾	nein	ja	nein	ja
Kinderabzug	nein ²⁾	ja ²⁾	nein ²⁾	ja ²⁾
Kinderbetreuungs- abzug	nein	ja ³⁾	nein	ja ³⁾
Unterstützungs- abzug	nein ⁴⁾	nein ⁴⁾	nein ⁴⁾	nein ⁴⁾
Abzug Vers.Prämien	5)	5)	5)	5)
Tarif	Alleinstehender	Verheiratete ²⁾	Grundtarif	Elterntarif ²⁾
Vermögenssteuer- freie Beträge	Abzug für Nicht- Verheiratete	Abzug für Nicht- Verheiratete plus für 1 Kind ¹⁾		

- 1) Die Mutter ist alleinige Inhaberin des Sorgerechts des Kindes und hat deshalb Vermögen und Einkommen des Kindes zu versteuern und kann den vermögenssteuerfreien Betrag des Kindes beanspruchen (StG 10 V, 63 I lit. b; DBG 9 II). **Volljährige Kinder:** Vermögenssteuerfreier Betrag wird der Mutter gewährt (vgl. auch Fall 3 FN 1).
- 2) Die Mutter erhält den Kinderabzug sowie den Verheirateten- bzw. Elterntarif, weil sie für das Kind aufkommt. Die Vermutung von ABzStG 18, dass der Konkubinatspartner mit dem höheren Reineinkommen den Unterhalt der Kinder zur Hauptsache bestreitet, gilt nur für gemeinsame Kinder. **Volljährige Kinder:** gleiche Regelung.
- 3) Elternteil, der mit dem Kind zusammenlebt, hier also die Mutter.
- 4) Kein Unterstützungsabzug für den Konkubinatspartner sowie für Kinder, für die ein Elternteil oder ein Konkubinatspartner einen Kinderabzug beanspruchen kann (StG 38 I lit. f, DBG 35 I lit. b).
- 5) Den Abzug für Versicherungsprämien der Kinder kann die Mutter beanspruchen.

7. KONKUBINATSPAAR: MANN OHNE KIND, FRAU MIT KIND

Keine gemeinsamen Kinder. Frau ist ohne Einkommen und erhält vom leiblichen Vater für ihr Kind *Unterhaltsbeiträge*; sie besorgt den Haushalt.

	Kantonssteuern		Direkte Bundessteuer	
	Mann	Frau	Mann	Frau
Einkommen	100'000	Unterhaltsbeiträge für Kind ¹⁾	100'000	Unterhaltsbeiträge für Kind ¹⁾
Faktorenaddition	nein	nein	nein	nein
Zurechnung Einkommen und Vermögen des Kindes ²⁾	nein	ja	nein	ja
Kinderabzug	nein	1 Mal ³⁾	nein	1 Mal ³⁾
Kinderbetreuungsabzug	nein ⁴⁾	nein ⁴⁾	nein ⁴⁾	nein ⁴⁾
Unterstützungsabzug	nein ⁵⁾	nein ⁵⁾	nein ⁵⁾	nein ⁵⁾
Abzug Vers.Prämien	6)	6)	6)	6)
Tarif	Alleinstehender	Verheiratete ³⁾	Alleinstehender	Elterntarif ³⁾
Vermögenssteuerfreie Beträge	Abzug für Nicht-Verheiratete	Abzug für Nicht-Verheiratete plus für 1 Kind ²⁾		

1) Für haushaltführende Konkubinatspartner wird kein Naturallohn aufgerechnet (vgl. betreffend AHV-Beiträge BGE 125 V 205 ff.).

2) Die Mutter ist alleinige Inhaberin des Sorgerechts des Kindes und hat deshalb Vermögen und Einkommen des Kindes zu versteuern und kann den vermögenssteuerfreien Betrag des Kindes beanspruchen (StG 10 V, 63 I; DBG 9 II). Liegt die elterliche Sorge bei der Mutter und beim leiblichen Vater, der Unterhaltsbeiträge erbringt, werden die Steuerfaktoren des Kindes dem Elternteil zugerechnet, welchem der Verheiratetentarif zusteht, hier also ebenfalls der Mutter (StG 10 VI i.V.m. ABzStG 1). **Volljähriges Kind:** Wenn Kinderabzug beansprucht wird, wird der vermögenssteuerfreie Betrag auf die Frau/Mutter und auf den leiblichen Vater je zur Hälfte aufgeteilt (StG 38 I lit. h, DBG 35 I lit. a; vgl. auch Fall 3 FN 1).

3) Kinderabzug: Person, die den Unterhalt des Kindes zur Hauptsache bestreitet (StG 38 I lit. d; DBG 35 I lit. a). Das ist die Mutter, weil sie vom leiblichen Vater Unterhaltsbeiträge erhält. Aus diesem Grund steht der Verheirateten- bzw. Elterntarif hier auch der Mutter zu (StG 39 III; DBG 36 II^{bis}). **Volljährige Kinder:** Kinderabzug steht je zur Hälfte der Mutter und dem leiblichen Vater zu; Mutter (wo Kind lebt) hat den Verheirateten- bzw. Elterntarif. Bund: Elternteil mit höherem Einkommen, bekommt den Kinderabzug, der andere den Unterstützungsabzug, wenn seine Leistungen mind. in der Höhe des Abzuges erfolgen.

4) Elternteil, der mit dem Kind zusammenlebt. Das wäre hier die Mutter. Weil diese aber nicht erwerbstätig ist, kann sie den Kinderbetreuungsabzug nicht beanspruchen (vgl. StG 36 lit. I, DBG 33 III).

5) Kein Unterstützungsabzug für den Konkubinatspartner sowie für Kinder, für die ein Elternteil oder ein Konkubinatspartner einen Kinderabzug beanspruchen kann (StG 38 I lit. f). Bund: Wie Kanton.

6) Die Abzüge für Versicherungsprämien der Kinder kann beanspruchen, wer die Unterhaltsbeiträge erhält, d.h. die Mutter. Keine Aufteilung der Abzüge.

8. KONKUBINATSPAAR: MANN MIT KIND, FRAU MIT KIND, PLUS EIN GEMEINSAMES KIND

Frau ist ohne Einkommen; sie erhält *Unterhaltsbeiträge* für das nicht gemeinsame Kind.

	Kantonssteuern		Direkte Bundessteuer	
	Mann	Frau	Mann	Frau
Einkommen	100'000	Unterhaltsbeiträge ¹⁾	100'000	Unterhaltsbeiträge ¹⁾
Faktorenaddition	nein	nein	nein	nein
Zurechnung Einkommen und Vermögen der Kinder ²⁾	2 Kinder	1 Kind	2 Kinder	1 Kind
Kinderabzug	2 Mal ³⁾	1 Mal ³⁾	2 Mal ³⁾	1 Mal ³⁾
Kinderbetreuungsabzug	nein ⁴⁾	nein ⁴⁾	nein ⁴⁾	nein ⁴⁾
Unterstützungsabzug	nein ⁵⁾	nein ⁵⁾	nein ⁵⁾	nein ⁵⁾
Abzug Vers. Prämien	6)	6)	6)	6)
Tarif	Verheirateter ³⁾	Verheiratete	Elterntarif ³⁾	Elterntarif
Vermögenssteuerfreie Beträge ²⁾	Abzug für Nicht-Verheiratete plus für 2 Kinder	Abzug für Nicht-Verheiratete plus für 1 Kind		

- 1) Für haushaltführende Konkubinatspartner wird kein Naturallohn aufgerechnet (vgl. betreffend AHV-Beiträge BGE 125 V 205 ff.).
- 2) Der Mann und die Frau haben das alleinige Sorgerecht für die *nicht gemeinsamen* Kinder; sie versteuern deshalb Vermögen und Einkommen ihrer Kinder und haben dafür Anspruch auf den vermögenssteuerfreien Betrag dieser Kinder (StG 10 V, 63 I; DBG 9 II). Wenn die Eltern für das gemeinsame Kind ein gemeinsames Sorgerecht vereinbart haben (wie hier angenommen) und der Vater den Unterhalt dieses Kindes zur Hauptsache bestreitet, kann er den vermögenssteuerfreien Betrag des Kindes beanspruchen, hat dann aber auch dessen Vermögen und Einkommen zu versteuern (StG 10 VI i.V.m. ABzStG 1).
- 3) Kinderabzug: Person, die den Unterhalt der Kinder zur Hauptsache bestreitet (StG 38 I lit. d, StG 39 III; DBG 35 I lit. a). In Konkubinatsverhältnissen wird vermutet, dass der Konkubinatspartner mit dem höheren Einkommen den Unterhalt des gemeinsamen Kindes zur Hauptsache bestreitet (ABzStG 18). Konkret heisst dies Folgendes: Der Mann erhält den Kinderabzug für sein und für das gemeinsame Kind; die Frau erhält den Abzug für ihr Kind. Für den Fall, dass der Konkubinatspartner aufgrund eines Unterhalts- oder Konkubinatsvertrages seiner Konkubine für das gemeinsame Kind Unterhaltsbeiträge zahlt, steht der Kinderabzug für dieses Kind (ebenfalls) der Konkubine zu. Der Verheirateten- bzw. Elterntarif steht sowohl dem Mann als auch der Frau zu.
- 4) Die Voraussetzung der gemeinsamen Erwerbstätigkeit ist nicht gegeben.
- 5) Kein Unterstützungsabzug für den Konkubinatspartner sowie für Kinder, für die ein Elternteil oder ein Konkubinatspartner einen Kinderabzug beanspruchen kann (StG 38 I lit. f). Bund: Wie Kanton.
- 6) Die Abzüge für Versicherungsprämien der Kinder kann der Mann für sein und für das gemeinsame Kind voll beanspruchen. Der Mutter steht für ihr Kind ebenfalls der volle Abzug zu (sie erhält Unterhaltsbeiträge).